

stift des Rechen und setzt ihn neben das Stundenrad nach oben, nicht ganz so hoch, wie das Stundenrad reicht. Auf den Anrichtestift kommt die Auslösung *B*. Letztere ist ein aus Stahlblech (Baby-Gehwerkfeder) hergestellter, nach oben gerichteter Arm, der oben nach vorn umgebogen ist (siehe Seitenansicht), so daß ein Stift des Haltearmes darauf laufen kann. Die Auslösung wird von der hierzu verwendeten Feder des Rechens an einen Anschlag gedrückt. In dieser Stellung muß einer von den Stiften sich hiergegen legen, und zwar knapp, $1\frac{1}{2}$ Stiftstärke genügen. Die Auslösung hat, wie der Rechen, unten eine Nase, an welcher die Feder drückt. Dreht man jetzt die Auslösung nach links, so wird der Stift durchlaufen, dies darf jedoch nicht sein. Es muß deshalb noch eine Aufhaltung *C*, welche gleich hinter der Umbiegung angebracht ist, auf welche der Stift nochmals knapp abläuft, angebracht werden. Wird jetzt die Auslösung an den Anschlag zurückgedrückt, so läuft der Stift durch, der am anderen Ende des Haltearmes sitzende Stift legt sich nun an die Auslösung, und die Kontaktwelle hat eine Halbdrehung ausgeführt.

Wie schon eingangs erwähnt, habe ich die minutliche Auslösung durch ein am Minutenrohr angebrachtes Rad mit sechzig sperradähnlichen Zähnen bewirkt. Auf dem Futter der Auslösung sitzt ein Doppelarm *D*, welcher mit einer Seite in den Zähnen des Auslöserades liegt, von letzteren gehoben wird und so die Auslösung ausführt. Am andern Ende dieses Armes befindet sich eine Schnur zum Auslösen von Hand. Der Auslösearm ist nicht zu lang zu machen. Er darf mit der Spitze nur einen Bogen beschreiben, welcher das Stundenrohr streift. Das Rad ist so groß als möglich zu machen. Die Grenze für die Größe ist durch die Welle des Wechselrades gegeben. Dieses Rad muß selbstverständlich gut geteilt sein und genau rund laufen.

Ich habe das fragliche Rad gleich auf der Drehbank, nachdem es sowohl von außen, wie auch das Loch ausgedreht war (letzteres so, daß es auf den Laufzapfen des Großbodenrades paßte) ohne es abzunehmen, geschnitten. Dann habe ich es auf den Großbodenzapfen fest aufgesteckt, das Minutenrohr davor gesetzt und beide Teile mit kleinen Schrauben verbunden. —

Eine andere Art der Umarbeitung ist möglich, indem man auf die Kleinbodenwelle noch ein zweites Rad mit 40 Zähnen und in gleicher Größe wie das Kleinbodenrad setzt und dieses Rad in ein Trieb mit 12 Zähnen greifen läßt. Die Welle dieses Triebes wird dann in 2 Minuten eine Drehung machen. Zwei in gleichem Bogenabstand an der Welle angebrachte Auslösestifte können dann die minutliche Auslösung bewirken. Diese Art der Auslösung habe ich nur einmal ausgeführt.

Ich bemerke noch, daß ich in keinem Falle die Kraft des Gehwerkes zu vermehren brauchte, hingegen ist die Kraft, welche zur Betätigung des Kontaktes vorhanden ist, immer reichlich gering. Aus diesem Grunde habe ich dem Kontaktstück nur einen Halbmesser von 2 mm geben können. Wenn zugänglich, vermehrt man das Gewicht des Laufwerkes.

Steuerfragen

Welche Nachteile ergeben sich bei der Umsatzsteuer, wenn vierteljährlich gezahlt wird?

Dr. H. In Nr. 12 haben wir bereits im Zusammenhang mit Luxussteuerbescheiden dazu kurz Stellung genommen. Die für die Nachforderungen von Umsatzsteuer aus dem letzten Vierteljahr 1923 in Betracht kommenden Bestimmungen benachteiligen den Vierteljahrszahler in hohem Maße, wie wir im nachstehenden zeigen.

Nach der Verordnung vom 7. Dezember v. J. sind die Umsatzsteuerzahlungen auf Goldmark umzurechnen, und zwar mit rückwirkender Kraft, weil die Zahlungen für Oktober und November nicht der Geldwertung entsprechen. Da die Umsatzsteuer eigentlich nach jedem getätigten Umsatz fällig war, die Steuer aber erst

nach Ablauf des betreffenden Zeitabschnittes abgeführt wurde, so sollte der Ausgleich für die Markentwertung durch die nochmalige Zahlung des für November zu entrichtenden Umsatzsteuerbetrages herbeigeführt werden. Diese Zahlung hatte bis zum 18. Dezember zu erfolgen; sie kam für die Vierteljahrszahler nicht in Frage. Wer als Monatszahler dieser Verpflichtung nachkam und vom 1. Dezember ab seine Buchführung auf Goldmark, Rentenmark oder Billmark einstellte, hatte eine Nachforderung nicht zu erwarten, denn für Oktober und November war der Ausgleich durch die doppelte November-Umsatzsteuerzahlung herbeigeführt, und für Dezember wurde die Steuer in Goldmark auf Grund des Goldmarkumsatzes gezahlt.

Eine Buchführung wird nur dann als auf wertbeständiger Grundlage geführt angesehen, wenn für den ganzen Vorauszahlungsabschnitt sämtliche Buchungen ausschließlich in Goldmarkwert gemacht sind. Infolgedessen ist der Vierteljahrszahler dem Monatszahler gegenüber sehr erheblich im Nachteil. Diese Vierteljahrszahler konnten den ihnen aus den Bestimmungen erwachsenden Nachteilen auch nicht dadurch aus dem Wege gehen, daß sie etwa für die Monate Oktober und November die Umsatzsteuer abführten, um vom 1. Dezember v. J. ab, wie dies bei den Monatszahlern gegeben war, auf wertbeständiger Grundlage ihren Umsatz zu buchen. Sie waren darauf angewiesen, ihren Gesamtumsatz für das ganze Vierteljahr am 10. Januar zu versteuern, und mußten nun sich gefallen lassen, daß bei der Umrechnung ihnen für je eine Billion Umsatz 4 % Steuer auferlegt wurde, weil der Umrechnungssatz für eine Goldmark auf 500 Milliarden Papiermark im Durchschnitt festgesetzt war. Sie bezahlten also gegenüber den Monatszahlern sowohl für den Monat Oktober als auch für Dezember das Doppelte, denn der Monatszahler, der bis zum 1. Dezember auch Papiermarkbuchführung hatte, zahlte nur auf den Novemberumsatz 4 %.

Es kommt hinzu, daß die Umsätze im Dezember unvergleichlich größer sind als die der Vormonate, und ganz besonders ist dies so bei den Uhrmachergeschäften. Liegt schon infolgedessen bei der Besteuerung des allgemeinen Umsatzes für den Vierteljahrszahler ein wesentlicher Nachteil, so spielt er doch noch eine verhältnismäßig geringe Rolle gegenüber dem Nachteil, wie er bei der Luxussteuer von 15 % in Erscheinung tritt. Ziehen wir dann hier wieder in Erwägung, daß ohne Zweifel bei uns gerade der Luxusumsatz im Dezember meist das Vielfache von dem vorherigen Monat ausmacht, so ergibt das für den Quartalszahler eine Steuerschuld, die weit über das hinausgeht, was ihm sein Gewinn als Steuer zu zahlen gestattet. Man muß bedenken, das er diese Steuerberechnungsart in den seltensten Fällen in seinen Preis einkalkuliert hatte.

Ganz besonders hart, um nicht zu sagen, ungerecht, erscheint z. B. ein Fall, der uns kürzlich aus der Lüneburger Heide vorlag: Hier hatte überhaupt weder im Oktober noch im November ein luxussteuerpflichtiger Umsatz stattgefunden, sondern nur ein einziger, allerdings ziemlich hochwertiger Gegenstand von 80 Mk. war zu Weihnachten verkauft worden mit einem bescheidenen Gewinn. Die nach dem Umrechnungssatze berechnete Steuer betrug dann tatsächlich nicht 15 %, sondern volle 30 %, in unserem Falle also 24 Mk.; und sie wurde auch von dem zuständigen Finanzamt gefordert. Mit der Zahlung der Steuer von 24 Mk. wurde nicht nur der beim Verkauf an sich erzielte Gewinn verschlungen, sondern auch noch ein erheblicher Betrag zugesetzt. Die Steuerforderung hatte aus dem Gewinn einen Verlust gemacht, mit anderen Worten, durch Nichtverkauf bzw. Nichtumsatz wäre mehr erübrigt worden als durch den Verkauf.

Es gibt Finanzämter, die solche Fälle als der Absicht, wenn auch nicht dem Paragraphen widersprechend, erkannt haben und aus Billigkeitsgründen zur Vermeidung hervortretender Härte von der Erhebung der Steuer in der vorgeschriebenen Form absahen. Es ist natürlich notwendig, daß man dem Finanzamt die nötigen Unterlagen vorlegt oder entsprechende Angaben macht, man wird dann, beim Vorliegen der geschilderten Sachlage, schon verstanden werden und Berücksichtigung finden, so daß von der Erhebung der doppelten Steuer abgesehen werden wird. Dies ist ja auch nur recht und sollte allgemein geschehen, denn die Steuer ist nach jedem getätigten Umsatz fällig, und der Umsatz fand in einer Zeit statt, wo die Mark den gleichen Wert bei der Vereinnahmung des Entgeltes wie im Zeitpunkt der Steuerabführung hatte.

Wenn nach den Vorschriften über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage den Kleinbetrieben eine Erleichterung zubilligt werden soll, indem auch die Eintragung der einzelnen Posten in Billmark für die Zeit der Stabilität als wertbeständige Buchung gelten kann, so ändert das an der ungünstigen Lage desjenigen, der nach dem Vierteljahrsumsatz besteuert wird, nichts. Solange die Mark, was wir alle wünschen und hoffen, stabil bleibt, wird der Nachteil der Zahlungen in Vierteljahrszeitabschnitten vom Januar ab zwar verschwinden, sollte jedoch die Billmark oder Rentenmark der Goldmark gegenüber minderwertig werden, so würde dasselbe wie im vierten Quartal 1923 in Erscheinung treten, und dem könnte man nur entgehen, indem die einzelnen aus dem Verkauf eingehenden Beträge in Goldmark für Zwecke der Umsatzsteuerberechnung gebucht werden.